

Tarifvertrag Physiotherapie

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,**

vertreten durch die

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch

das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

nachfolgend **Versicherer** genannt

und

der Verbindung Schweizer Ärztinnen¹ und Ärzte (FMH)

nachfolgend **FMH** genannt

31.3.2003

¹ Die in diesem Vertrag und den Vereinbarungen aufgeführten Bestimmungen gelten für Leistungserbringende beider Geschlechter in gleichem Masse. Zur besseren Lesbarkeit werden nur männliche Formen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

Art. 1 Ingress

¹ Die Versicherer und der Schweizerische Physiotherapeutenverband haben im Rahmen der Gesamtrevision des Physiotherapietarifes eine gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur erarbeitet, welche die entsprechende Tarifstruktur des UV/MV/IV-Arztтарifes ersetzt.

² Der vorliegende Vertrag bezweckt eine einheitliche Vergütung der Leistungserbringer durch die Versicherer im Bereich des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), des Militärversicherungsgesetzes (MVG) und des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) auf der Grundlage der Tarifstruktur Physiotherapie vom 1. September 1997, abgeschlossen zwischen dem Schweizerischen Physiotherapeutenverband (nachfolgend SPV) und den Versicherern.

Art. 2 Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag beinhaltet als integrierende Bestandteile nachfolgende Verträge bzw. Zusatzelemente:

¹ Tarif und Ausführungsbestimmungen gemäss Tarifvertrag zwischen SPV und MTK/BAMV/BSV vom 01. September 1997

² Vereinbarung betreffend die Qualität der Physiotherapie (vgl. Artikel 6 dieses Vertrages).

³ Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Die Vertragsparteien erlassen, sofern notwendig, bis zum 31. Dezember 2003 ergänzende Ausführungsbestimmungen.

⁴ Vereinbarung betreffend den Taxpunkt看rt

Art. 3 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Vertrag regelt, gestützt auf Artikel 56 Absatz 1 UVG und die UVV, Artikel 26 Absatz 1 MVG und die MVV, Artikel 27 Absatz 1 IVG und die IVV, die Abgeltung der von Ärzten oder von in seiner Praxis angestellten Hilfspersonen erbrachten physiotherapeutischen Leistungen.

² Dieser Vertrag gilt für jeden selbständig und auf eigene Rechnung freipraktizierenden Arzt, der die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 53 UVG, Artikel 22 MVG und Artikel 26 IVG erfüllt, zur Berufsausübung gemäss dem Freizügigkeitsgesetz berechtigt ist oder über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügt und dem UV/MV/IV-Arztтарif bzw. dem TARMED-Vertrag vom 28. Dezember 2001 zwischen den Versicherern und der FMH beigetreten ist.

³ Dieser Vertrag ist anwendbar auf Personen, die im Sinne des UVG, des MVG oder des IVG versichert sind, oder im Rahmen internationaler Abkommen Anspruch auf Leistungen nach diesen Erlassen haben.

⁴ Dieser Vertrag gilt grundsätzlich für Behandlungen auf dem Gebiet der Schweiz.

Art. 4 Leistungsumfang

¹ In der Arztpraxis oder in einem angegliederten Institut dürfen Physiotherapieleistungen nur von diplomierten Physiotherapeuten erbracht werden, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 3 des Tarifvertrages vom 1. September 1997 zwischen dem Schweizerischen Physiotherapeutenverband und den Versicherern (Physiotherapievertrag SPV) erfüllen.

² Ausgenommen von den Bestimmungen in Absatz 1 ist:

Ziffer	Behandlungsart	Taxpunkte
7320	Sitzungspauschale für Elektro- und Thermotherapie Instruktion bei Gerätevermietung	10

³ Eine gleichzeitige Verrechnung der Tarifiziffer 7320 und den Tarifiziffern 7301 und/oder 7311 ist nicht gestattet.

Art. 5 Verordnung und Kontrolle

¹ Für Leistungen von angestellten Physiotherapeuten gelten mit Bezug auf die ärztliche Verordnung die diesbezüglichen Bestimmungen des Physiotherapietarifes SPV.

² Die Tarifiziffer 7311 kann auch für komplexe rheumatologische/neurologische Fälle durch Fachärzte der physikalischen Medizin und Rheumatologie verordnet werden. Die Verrechnung von weiteren Leistungen bei aufwändigen Fällen können mittels separater Vereinbarungen geregelt werden. Das Nähere wird in den ergänzenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

³ Unter Vorbehalt von Absatz 4 werden ärztliche Verordnungen auf dem Formular "Verordnung zur Physiotherapie" erstellt.

⁴ Erfolgt die Verordnung für Leistungen von angestellten Physiotherapeuten in anderer Form, so müssen sämtliche auf dem offiziellen Formular enthaltenen Angaben vorhanden sein.

⁵ Bei Langzeitbehandlungen (ab der 37. Sitzung) kann der zuständige Versicherer mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Kontrollen, die Dauer und die Art der Behandlung sowie die Zahl der Sitzungen festlegen.

Art. 6 Qualitätssicherung

Massnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit physiotherapeutischen Leistungen werden von den Vertragsparteien gemeinsam in einer separaten Vereinbarung (Koordinationsvereinbarung betreffend die Qualität der Physiotherapie) bis zum 31. Dezember 2003 festgelegt. Die vereinbarten Bestimmungen sind für den angestellten Physiotherapeuten verpflichtend.

Art. 7 Vergütungsformalitäten für physiotherapeutische Leistungen

¹ Leistungen von angestellten Physiotherapeuten werden gemäss Physiotherapietarif SPV abgerechnet.

² Für Leistungen gemäss Artikel 4 Absatz 2 kommt für Arztpraxen die Tarifiziffer 7320 gemäss Physiotherapietarif SPV zur Anwendung, unabhängig davon, ob die Leistung ganz oder teilweise durch den Facharzt allein oder durch nicht ärztliches Personal durchgeführt wird.

Art. 8 Leistungsvergütung physiotherapeutischer Leistungen

Honorarschuldner ist der zuständige Versicherer. Diesem ist die Rechnung vom Arzt nach Abschluss der Behandlung beziehungsweise Behandlungsserie zuzustellen.

- ¹ Dem Versicherten darf für die gemäss Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 3 erbrachten Leistungen keine zusätzliche Rechnung gestellt werden.
- ² Die Versicherer verpflichten sich, die Rechnungen in der Regel innert 30 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.
- ³ Für Nichtpflichtleistungen oder versäumte Sitzungen ist dem Versicherten direkt Rechnung zu stellen.

Art. 9 Besondere Bestimmungen der Invalidenversicherung

Für Behandlungen von IV-Versicherten gelten die Verfügungen der IV-Stellen sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die dazugehörigen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Art. 10 Streitigkeiten

Die Paritätische Vertrauens-Kommission TARMED (PVK) ist Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern über die Anwendung des Tarifvertrages.

Art. 11 Besitzstandsgarantie

- ¹ Leistungen dipl. Masseur, die in der Arztpraxis eines Facharztes FMH für Rheumatologie oder Physikalische Medizin arbeiten, werden gemäss Physiotherapietarif SPV abgegolten, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Absatz 4 und Absatz 5 dieses Artikels erfüllen.
- ² Die abzugeltenden Leistungen des Physiotherapietarifs SPV werden in den erweiterten Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag festgelegt.
- ³ Die Leistungen dipl. Masseur werden zu 80% des vereinbarten Taxpunktwerthes abgegolten.
- ⁴ Voraussetzung für die Abgeltung ist der Eintrag des Masseurs in ein durch die Vertragsparteien geführtes Register, das über die Ausbildung/Fortbildung, die Anstellungsverhältnisse in Praxis/Praxen und die Leistungen, die er regelmässig und qualitativ unbeanstandet erbracht hat, Auskunft gibt. Die Eintragung Identifikation erfolgt über eine dem Masseur seitens der Vertragsparteien zugeordneten EAN-Nummer.
- ⁵ Die Vertragsparteien regeln in Zusammenarbeit mit dem Verband der medizinischen Masseur der Schweiz (VDMS), dem Schweizer Verband für Berufsmasseur (SVBM), der Fachgesellschaft für Physikalische Medizin und der Fachgesellschaft für Rheumatologie die für die Zulassung erforderlichen Richtlinien.

Art. 12 Inkrafttreten, Vertragsanpassungen und Kündigung

¹ Der Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2003 in Kraft und gilt für alle ab diesem Datum erbrachten Leistungen.

² Der Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Semesters gekündigt werden, erstmals auf Ende Dezember 2003.

³ Die Vertragspartner verpflichten sich, nach Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der vorliegende Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens aber für die Dauer eines weiteren Jahres, provisorisch in Kraft.

⁴ Der Tarifvertrag, seine Bestandteile oder die separaten Vereinbarungen können jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen, ohne vorangehende Kündigung geändert werden.

Bern / Luzern, 31. März 2003

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

H.H. Brunner

A. Müller Imboden

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)
Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin:

B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)

Der Direktor:

F. Schwegler